Oelser Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag.
Preis vierteljährlich 60 Pf., durch die Post bezogen 75 Pf.
Inserate werden bis Donnerstag Mittag in der Expedition angenommen.

Preis für die 3gespaltene Zeile 10 Pf., für außerhalb des Landgerichtsbezirks Oels Wohnende 15 Pf.
Bedingt die Aufnahme eines Inserats den Druck einer Beilage, so erhöhen sich die Kosten desselben um 3 Mark.

Redakteur: Hermann Kappner.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 38. Oels, den 23. September 1910. **48. Jahrg.**

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths.

Nr, 269. Oels, den 20. September 1910.

Ich bin vom 27. September bis zum 10. Oktober d. J. zu einer militärischen Uebung beim Schlesischen Train-Bataillon Nr. 6 eingezogen und werde durch den Königlichen Regierungsassessor Freiherrn Wolff-Metternich vertreten.

Nr. 270. Oels, den 10. September 1910.

Betrifft Abhaltung des Gesindevermietstages.

Ich bringe hiermit zur Kenntniß der Betheiligten, daß in diesem Jahre der sogenannte Mutzelmarkt im hiesigen Kreise

Sonnabend, den 1. Oktober 1910

stattfindet.

Die Dienstherrschaften ersuche ich, dem Gesinde eventuellen Urlaub zum Besuche des Mutzelmarktes nur für den 1. Oktober zu ertheilen.

Um den Gesindestreitsachen nach Möglichkeit vorzubeugen, bringe ich nachstehend die Bestimmungen über das Vermiethen Minderjähriger in Erinnerung.

Minderjährig sind alle Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ein Minderjähriger bedarf zum gültigen Abschlusse eines Dienstvertrages der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Der gesetzliche Vertreter ist der Vater, oder wenn dieser gestorben ist oder die elterliche Gewalt verloren hat oder an der Ausübung verhindert ist, die Mutter. Steht der Minderjährige nicht unter elterlicher Gewalt, so hat der Vormund die Vertretung wahrzunehmen. Diese Bestimmung erfährt eine Einschränkung durch § 113 des Bürgerlichen Gesetz-Buches, wonach der Minderjährige, wenn ihm vom gesetzlichen Vertreter die Ermächtigung zur selbständigen Eingehung von Dienstverträgen allgemein oder für eine bestimmte Zeit erteilt ist, nachher für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig ist. Ferner empfehle ich den Dienstherrschaften dringend, einerseits dem abgehenden Gesinde bald nach erfolgter Kündigung einen Vermiethsschein (Losschein) auszustellen, andererseits beim Miethen vom Gesinde sich stets den Vermiethsschein der bisherigen Herrschaft aushändigen zu lassen und Gesinde ohne einen solchen Schein nicht zu mieten. Wenn es auch nicht durch Gesetz vorgeschrieben ist, daß Gesinde nur auf Grund eines schriftlichen Ausweises gemietet werden darf, so kann doch durch dieses Verfahren vielen Unzuträglichkeiten vorgebeugt werden. Die Ortsbehörden haben die Bekanntmachung bald zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen.

Nr. 271. Oels, den 10. September 1910.

Nachdem die Pferdevormusterung im hiesigen Kreise beendet ist, veranlasse ich die Gemeindebehörden, nach dem Ergebniß der Musterung den Bestand an Bestimmungstäfelchen (cfr. S. 11 der Mobilmachungsanweisung für die Gemeindevorsteher) zu regulieren. Die Uebersendung etwaiger fehlender Täfelchen ist bei mir sofort zu beantragen. Weiter weise ich darauf hin, daß in der letzten Musterungsliste die für eine Mobilmachung ausgewählten Pferde deutlich mit Blaustift zu unterstreichen sind und die Musterungsliste stets auf dem Laufenden zu erhalten ist.

Nr. 272. Breslau, den 6. September 1910.

Nach Maßgabe des durch die Verfügung vom 21. April 1904, I A. V a 1745, mitgeteilten Erlasses der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern vom 9. Februar 1904, III. 2575, I. D. 4735 M. d. ö. A., II a 2752 M. d. J, haben die Polizeibehörden bei der Herstellung von Starkstromanlagen, durch deren Bau oder Betrieb der Bestand vorhandener Telegraphen- oder Fernsprechanlagen oder die Sicherheit des Bedienungspersonals gefährdet werden könnten, von Amtswegen von dem Unternehmer der Anlage die Vorlage der zur polizeilichen Prüfung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen (Pläne, Erläuterungsbericht und dergl.) zu verlangen, über diese die Telegraphenverwaltung zu hören und die zum Schutz der Telegraphen- und Fernsprechanlagen erforderlichen Vorkehrungen durch polizeiliche Verfügung förmlich festzusetzen.

In neuer Bearbeitung sind die an die elektrischen Starkstromanlagen zum Schutz benachbarter Reichstelegraphen- und Fernsprechleitungen von Polizeiwegen zu stellenden Anforderungen nebst dem zugehörigen Erlaß der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern vom 28. April 1909 durch die Verfügung vom 25. Mai 1909, I B. V a 1660, mitgetheilt worden.

Die Kaiserliche Ober-Postdirektion hierselbst hat nun angeregt, daß dem Elektrizitätswerk Schlesien, A. G., zu Breslau für die von ihm im Regierungsbezirk Breslau auszuführenden Starkstromanlagen die Erfüllung der „Allgemeinen polizeilichen Anforderungen" vom 28. April 1909 ein für alle Mal auferlegt werden möchte.

Im Interesse der Erleichterung des Schriftverkehrs habe ich dieser Anregung stattgegeben, und ich ersuche dementsprechend die Ortspolizeibehörden gefälligst zu beauftragen, daß sie von der Uebersendung der von dem Elektrizitätswerk Schlesien einzureichenden Prüfungsunterlagen an die Telegraphenverwaltung fortan in allen denjenigen Fällen abzusehen haben, in welchen nicht seitens der Kaiserlichen Ober-Postdirektion die Vorlage besonders gewünscht wird.

Dadurch wird jedoch die Befugniß und die Pflicht der Ortspolizeibehörden, die Ausführung von elektrischen Starkstromanlagen erforderlichenfalls noch an weitere, durch das polizeiliche Interesse gebotene Auflagen zu knüpfen, nicht berührt. Das Elektrizitätswerk Schlesien hat also fortdauernd die Verpflichtung, für die von ihm auszuführenden Starkstromanlagen unter Einreichung der zur Prüfung nothwendigen Unterlagen die polizeiliche Erlaubniß nachzusuchen, damit der Schutz aller Interessen, welche durch die Anlagen gefährdet werden könnten, gewahrt bleibt.

Welche weiteren Anforderungen im Einzelfalle zu stellen sein werden, läßt sich von vornherein nicht übersehen.

Vor allem ist daran festzuhalten, daß die von dem Verbande Deutscher Elektrotechniker aufgestellten Vorschriften für die Errichtung und für den Betrieb elektrischer Starkstromanlagen zu erfüllen sind.

Ich habe nun das Elektrizitätswerk Schlesien allgemein auf die Erfüllung auch dieser Vorschriften verpflichtet, sodaß insoweit polizeiliche Auflagen im Einzelfalle sich erübrigen.

Der Regierungs-Präsident.

Oels, den 19. September 1910.

Vorstehende Verfügung bringe ich hiermit zur Kenntniß der Ortspolizeibehörden. Den Erlaß vom 28. April 1909 habe ich den Polizeibehörden durch Rundverfügung vom 28. Mai 1909 — L. 5572 — mitgetheilt.

Nr. 273. Oels, den 21. September 1910.

Der Gasthausbesitzer und Fleischermeister **Karl Grusa** in Galbitz beabsichtigt auf seinem Grundstück Galbitz Hypotheken- Nr. 20 Haus- Nr. 20 ein Schlachthaus zu errichten.

Gemäß § 17 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (: R. G. Bl. von 1900 S. 871 ff:) bringe ich dieses Vorhaben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß Einwendungen innerhalb 14 Tagen schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll bei mir anzubringen sind. Nach Ablauf obiger Frist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

Beschreibung und Zeichnung der Anlage liegen in meinem Amtszimmer zur Einsicht offen aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen habe ich einen Termin auf

Montag, den 10. Oktober 1910,
vormittags 10 Uhr

in meinem Amtszimmer hierselbst anberaumt, wozu ich den Unternehmer und die Widersprechenden mit dem Bemerken hierdurch vorlade, daß im Falle des Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 274. Oels, den 15. September 1910.

Donnerstag, den 29. d. Mts. wird durch einen Beamten des hiesigen Proviantamts in Bernstadt (Kasernenhof) Hafer, Heu und Stroh angekauft.

Nr. 275. [redacted] Stronn, den 3. August 1910.

Ordnung

betreffend die Erhebung von Gebühren für die polizeiliche Prüfung der Baugesuche in dem Amtsbezirk Stronn, Kreis Oels.

Auf Grund des heutigen Beschlusses des Amtsausschusses wird hiermit in Gemäßheit der §§ 6–8, 87, 88 und 90 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 in Verbindung mit § 70 a der Kreisordnung vom $\frac{\text{15. Dezember 1872}}{\text{19. März 1881}}$ folgende Ordnung, betreffend Erhebung von Gebühren für die polizeiliche Prüfung der Baugesuche in dem Amtsbezirk erlassen:

§ 1. Soweit nach den baupolizeilichen Bestimmungen für Neu-, Umbau- und Reparaturbauten die Nachsuchung einer Bauerlaubniß vorgeschrieben ist, wird für deren Ertheilung eine Gebühr zur Amtskasse erhoben:

Dieselbe beträgt:

1. Bei einem Neubau eines Wohnhauses mit einem vollen Geschoß von nicht mehr als 100 qm bebauter Fläche . . . . . 6 M.
2. Desgl. mit 2 oder 3 vollen Geschossen oder einer bebauten Fläche von 100 bis 200 qm . 12 „
3. Bei noch größeren Bauten . . . . . 18 „
4. Bei dem Neubau einer Mühle, Fabrik oder sonst eines gewerblichen Betriebsgebäudes
   a. bei 1 Geschoß und einer Fläche von nicht mehr als 100 qm . . . . . 12 „
   b. bei 2–3 Geschossen und einer Fläche von 100—200 qm . . . . . 21 „
   c. bei größerer bebauter Fläche . . . . . 30 „
5. Bei dem Neubau von Gebäuden, welche als landwirthschaftliche Betriebs-, Lager- oder Wirthschaftsräume benutzt werden, Scheunen, Ställen, Remisen und dergl. 1/3 der Sätze zu Nr. 1, 2 und 3.
6. Bei Um- und Reparaturbauten je nach dem Umfange nach Bestimmung des Amtsvorstehers 1–6 „
7. Zur Herstellung von Kanalisations- und Wasserleitungsanlagen, Dämmen, Brücken, Schleußen, Schächten, Wegen, Gräben, Grundstückseinfriedungen und dergl. kleineren Bauten je nach dem Umfange nach Bestimmung des Amtsvorstehers . . . . . 1–6 „

§ 2. Kirchen- und Schulbauten, sowie Bauten von Kommunalverbänden und solche des Reichs- und Landesfiskus sind von der Gebühr in § 1 befreit. Ebenso wird für Neu-, Um- und Reparaturbauten von Düngergruben, Aborten und ähnlichen Baulichkeiten von ganz geringem Umfange eine Gebühr nicht erhoben.

Notorisch Unbemittelten kann die Gebühr auf Antrag durch Beschluß des Amtsausschusses ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Nothwendigkeit des Baues nachgewiesen erscheint.

§ 3. Die Gebühren sind von dem Bauherrn binnen zwei Wochen nach der Benachrichtigung über die Höhe ihres Betrages zur Amtskasse zu zahlen. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung werden sie nebst dem entstandenen Porto und sonstigen Kosten im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4. Einsprüche gegen die Heranziehung zu diesen Gebühren sind binnen zwei Monaten nach dem Tage der Mittheilung des Gebührenbetrages bei dem Amtsvorsteher anzubringen. Ueber sie beschließt der Amtsausschuß.

Gegen diesen Beschluß ist binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem Kreisausschuß zulässig.

Der Einspruch und die Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 5. Hinsichtlich der Nachforderung von Gebühren und der Verjährung gelten die Bestimmungen der §§ 87 Nr. 2, 88 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893.

§ 6. Diese Gebührenordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Kreisblatte in Kraft.

L. S. **Der Amtsvorsteher.**

P. Wegener.

Stronn, den 3. August 1910.

Der vorstehenden Gebührenordnung wird zugestimmt.

Der Amtsausschuß.

E. Menzel. Jerchel. Raschke. Stolper. Seewald. Schütz.

Oels, den 6. August 1910.

Genehmigt auf Grund der §§ 8 und 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893.

L. S. **Der Kreisausschuß.**

Graf Kospoth. Graf Yorck. von Moßner. Vogel. Euen. Grünig.

Nr. 276. Görlitz, den 15. April 1910.

Ordnung

betreffend die Erhebung von Gebühren für die polizeiliche Prüfung der Baugesuche in dem Amtsbezirk Görlitz, Kreis Oels.

Auf Grund des heutigen Beschlusses des Amtsausschusses wird hiermit in Gemäßheit der §§ 6–8, 87, 88 und 90 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 in Verbindung mit § 70 a der Kreisordnung vom $\frac{\text{15. Dezember 1872}}{\text{19. März 1881}}$ folgende Ordnung, betreffend die Erhebung von Gebühren für die polizeiliche Prüfung der Baugesuche in dem Amtsbezirke erlassen:

§ 1. Soweit nach den baupolizeilichen Bestimmungen für Neu-, Umbau- und Reparaturbauten die Nachsuchung einer Bauerlaubniß vorgeschrieben ist, wird für deren Ertheilung eine Gebühr zur Amtskasse erhoben.

Dieselbe beträgt:

1. Bei einem Neubau eines Wohnhauses mit einem vollen Geschosse von nicht mehr als 100 qm bebauter Fläche . . . . . 2 Mark
2. Desgl. mit 2 oder 3 vollen Geschossen oder einer bebauten Fläche von 100 bis 200 qm 5 „
3. Bei noch größeren Bauten . . . . . 10 „
4. Bei dem Neubau einer Mühle, Fabrik oder sonst eines gewerblichen Betriebsgebäudes
   a. bei 1 Geschoß und einer Fläche von nicht mehr als 100 qm . . . . . 5 „
   b. bei 2–3 Geschossen und einer Fläche von 100–200 qm . . . . . 9 „
   c. bei größerer bebauter Fläche . . . . . 15 „
5. Bei dem Neubau von Gebäuden, welche als landwirthschaftliche Betriebs-, Lager- oder Wirthschaftsräume benützt werden, Scheunen, Ställen, Remisen und dergl. 1/3 die Hälfte der Sätze zu Nr. 1, 2 und 3.
6. Bei Um- oder Reparaturbauten je nach dem Umfange nach Bestimmung des Amtsvorstehers, sobald sie 500 Mark übersteigen . . . . 1–6 „
7. Zur Herstellung von Kanalisations- und Wasserleitungsanlagen, Dämmen, Brücken, Schleußen, Schützen, Wegen, Gräben, Grundstückeinfriedungen und dergl. kleineren Bauten je nach dem Umfange nach Bestimmung des Amtsvorstehers, sobald sie 500 Mark übersteigen . . . . . 1–6 „

§ 2. Kirchen- und Schulbauten, sowie Bauten von Kommunalverbänden und solche des Reichs- und Landesfiskus sind von der Gebühr in § 1 befreit. Ebenso wird für Neu-, Um- und Reparaturbauten von Düngergruben, Aborten und ähnlichen Baulichkeiten von ganz geringem Umfange eine Gebühr nicht erhoben.

Notorisch Unbemittelten kann die Gebühr auf Antrag durch Beschluß des Amtsausschusses ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Nothwendigkeit des Baues nachgewiesen erscheint.

§ 3. Die Gebühren sind von dem Bauherrn binnen zwei Wochen nach der Benachrichtigung über die Höhe ihres Betrages zur Amtskasse zu zahlen. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung werden sie nebst dem entstandenen Porto und sonstigen Kosten im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4. Einsprüche gegen die Heranziehung zu diesen Gebühren sind binnen zwei Monaten nach dem Tage der Mittheilung des Gebührenbetrages bei dem Amtsvorsteher anzubringen. Ueber sie beschließt der Amtsausschuß.

Gegen diesen Beschluß ist binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem Kreisausschuß zulässig.

Der Einspruch und die Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 5. Hinsichtlich der Nachforderung von Gebühren und der Verjährung gelten die Bestimmungen der §§ 87 Nr. 2, 88 des Kommunalabgabengesetzes vom 14 Juli 1893.

§ 6 Diese Gebührenordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Kreisblatte in Kraft.

Görlitz, den 15. April 1910.

L. S. **Der Amtsvorsteher.**

v. Reutz.

Görlitz, den 15. April 1910.

Der vorstehenden Gebührenordnung wird zugestimmt.

Der Amtsausschuß.

Graf Pfeil. Weiß. Labude. J. V. Werner.

Oels, den 29. April 1910.

Genehmigt auf Grund der §§ 8 und 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893.

L. S. **Der Kreisausschuß.**

Graf Yorck. v. Moßner. Vogel. Kallmann. Grünig.

Nr. 277. Oels, den 19. September 1910.

Mit der Baugebührenordnung von Görlitz übereinstimmend, ist eine solche für den Amtsbezirk Groß-Weigelsdorf von dem dortigen Amtsausschuß am 18. April 1910 erlassen worden, die der Kreisausschuß am 29. April d. Js. genehmigt hat. Doch gilt für dieselbe nicht in § 1, Abs. 6 und 7 am Schlusse der Zusatz: sobald sie 500 Mark übersteigen.

Nr. 278. Oels, den 15. September 1910.

Denjenigen Herren Amtsvorstehern, welche noch mit der Einreichung der Katasterblätter für die gewerblichen Anlagen im Rückstande sind, bringe ich die Erledigung meiner diesbezüglichen Kreisblattverfügung vom 15. Juli d. J. — Seite 122 — bis 1. Oktober. d. J. in Erinnerung.

Nr. 279. Oels, den 20. September 1910.

Die Herren Amtsvorsteher in Schwundnig, Eichenhof, Peuke, Korschlitz und Stronn erinnere ich nochmals an die Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 8. Juli d. Js. (Prüfung der Melderegister.)

Nr. 280. Oels, den 14. September 1910.

Den Herren Amtsvorstehern bringe ich meine Rundverfügungen vom 9. Januar 1906 — L. 425 — und vom 12. Februar 1906 — L. 1677 — (Anzeige nach Formular Nr. 50) in Erinnerung. Der Herr Amtsvorsteher in Stronn wird durch diese Erinnerung nicht betroffen.

Nr. 281. Oels, den 19. September 1910.

In der in der vorigen Nummer des Kreisblattes abgedruckten Bekanntmachung betreffend die Kranken- und Begräbnißkasse „Justitia" in Breslau muß es in dem Satze: „Die Verwaltungsergebnisse stellen sich demnach in den Jahren 1907 und 1908 auf 70,7% und 70,8% der Mitgliederbeiträge und Eintrittsgelder usw." statt „1907 und 1908" „1908 und 1909" heißen.

Nr. 283. Oels, den 16. September 1910.

Die Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen hat den Curatus Scheefer zu Juliusburg auf seinen Antrag von der Ortsaufsicht über die katholische Schule in Dorf Juliusburg und die Privatschule des Amalienstifts in Juliusburg mit dem Ausdruck des Dankes entbunden und dieses Amt dem Herrn Kreisschulinspektor zu Kunersdorf übertragen.

Nr. 284. Oels, den 15. September 1910.

Personalchronik.

Bestätigt: Der Stellenbesitzer Alois Kollat in Kunersdorf als Vollziehungsbeamter der Gemeinde Kunersdorf; der Freistellenbesitzer Johann Stampe als Gemeindevorsteher der Gemeinde Ziegelhof; der Wirthschaftsinspektor Hans Roch aus Schmarse als Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk Schmarse; der Bauergutsbesitzer Alois Liehr als Schöffe der Gemeinde Klein-Oels.

Der Königliche Landrath.

Graf Kospoth.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Allerheiligen, den 14. September 1910.

In dem Schweinebestande des Dominialschmiedes Johann Neugebauer hierselbst ist amtlich Schweineseuche festgestellt und die Stallsperre angeordnet worden.

Der Amtsvorsteher.
Dr. Krüger.

Görlitz, den 17. September 1910.

In dem Geflügelbestande des Dominiums zu Wildschütz ist der Ausbruch der Geflügelcholera amtlich festgestellt worden. Die erforderlichen Desinfektions- und Sperrmaßregeln sind angeordnet.

Der Amtsvorsteher.
von Reuß.

Oels, den 14. September 1910.

Steckbrief.

Gegen den Arbeiter August Richter aus Oels, geboren am 25. Dezember 1860 zu Neu-Schmollen, evangelisch, welcher sich verborgen hält, soll eine durch vollstreckbares Urteil der Strafkammer bei dem Königlichen Landgericht in Oels vom 28. April 1910 erkannte Restgefängnißstrafe von 3 Monaten 5 Tagen vollstreckt werden. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängniß abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten 3 J.-Nr. 155/10 sofort Mittheilung zu machen.

Der Erste Staatsanwalt.

Breslau I., den 12. September 1910.

Die Pläne über die Herstellung oberirdischer Telegraphenlinien am Landwege von Hetzdane nach Briese und am Landwege von Kilometer 41,5 der Kreisstraße Oels—Neumittelwalde nach Dreiraden und Briese liegen vom 17. September ab vier Wochen bei dem Kaiserlichen Postamt in Oels (Schles.) aus.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Breslau, den 13. September 1910.

Bekanntmachung.

Bis zum 15. Oktober d. Js. müssen die Anträge auf Genehmigung einer Hauskollekte für das kommende Jahr bei mir gestellt werden. Später eingehende Anträge können nur ausnahmsweise Berücksichtigung in dem Falle finden, daß der durch die Kollekte zu mildernde Notstand nicht vorauszusehen war.

Wie im Vorjahr wird keine Haussammlung genehmigt werden, wenn von vornherein die Gründung eines Wohlthätigkeitsunternehmens ausschließlich oder überwiegend auf die erhofften Erträgnisse der Hauskollekte basiert wird. Die öffentliche Wohlthätigkeit soll höchstens als Ergänzung der Leistungen der nächsten Interessenten herangezogen werden.

Sodann werden die — in jedem Fall dem Antrage beizufügenden Rechnungsunterlagen auf das Genaueste geprüft werden. Jede Anstalt hat bezüglich des jetzt abgeschlossenen Geschäftsjahres:

1. eine Vermögens-Uebersicht
2. eine Jahresrechnung

einzureichen.

Die Vermögensübersicht soll — im Anschluß an den letzt gemachten Abschluß — ein wahrheitsgemäßes Bild des Besitzstandes an Grund, Vermögen, Effekten, barem Geld, nach Abzug der ausdrücklich und im einzelnen anzuführenden Schulden geben — Grund und Boden u. a. Materialwerte ordnungsmäßig geschätzt, Effekten zum Kurswert eingesetzt.

Die sachgemäßen Abschreibungen sind vorzunehmen.

Die Jahresrechnung soll übersichtlich geordnet sein. Größere Anstalten, mit getrennten Betrieben und Stationen müssen Sonderkonten für jeden Betrieb vorlegen.

Ausgaben, welche eine Vermögensvermehrung bedeuten, z. B. Kaufkosten für Grunderwerb, Kosten von Neubauten und für Inventar-Beschaffungen über das bisherige Bedürfnis hinaus u. s. w. sind mit dem vollen verauslagten Betrage nur vor der Linie einzutragen, in die Rechnung selbst aber mit einer dem Wert und dem Abnutzungsbetrage entsprechenden Zins- und Amortisationssumme in den Jahresetat einzusetzen.

Nebst einer Beilage.

Beilage zu Nr. 38 des Oelser Kreisblattes.

Ebenso gehören Geschenke und Vermächtnisse, je nachdem sie zur Befriedigung laufender Verpflichtungen oder zur Vermehrung des Vermögens bestimmt sind, in die Jahresrechnung bezw. in die Vermögens-Uebersicht.

Schließlich muß die Rechnung bei Anstalten, welche Pfleglinge in ihren Räumen beherbergen, Material für die Prüfung an die Hand geben, wie hoch jeder Pfleglingder Anstalt pro Tag, Monat oder Jahr zu stehen kommt und wie viel voll zahlende, wie viel und zu welchem Betrage theilzahlende, wie viel unentgeltliche Pfleglinge die Anstalt in dem Geschäftsjahr beherbergt hat.

Die eingereichten Abschlüsse müssen auf regelmäßiger und fortlaufender Buchführung beruhen. Es genügt nicht, daß lediglich zum Zwecke des Nachweises des Bedürfnisses für die Kollekten-Bewilligung Zusammenstellungen gemacht werden.

Ich muß mir vorbehalten, im Einzelfall durch Einsicht der Wirthschafts- und Rechnungsbücher eine Prüfung vorzunehmen, wenn anders auf Genehmigung der Kollekte gerechnet werden soll.

Wo die bisherige Art der Buchführung diesen Anforderungen nicht genügt — was nach der Erfahrung in der Mehrzahl der Fälle zutreffen dürfte — möchte ich rathen, rechtzeitig durch ein geschäftskundiges Mitglied des Vorstandes oder in Ermangelung eines solchen durch einen eigens zu diesem Zweck heranzuziehenden Sachverständigen eine Neueinrichtung der Buchführung vornehmen zu lassen und dafür Sorge zu tragen, daß diese Ordnung eine ständige bleibe.

Die ordnungsmäßige Buchführung wird wie in der Einzelwirthschaft, so auch in Anstalten erziehlich wirken und zum Segen werden.

Der Oberpräsident.
gez. von Günther.

Vielguth, den 20. September 1910.

Der Rothlauf in dem Schwarzviehbestande des Freistellenbesitzers August Pohl zu Neu-Ellguth ist erloschen. Die Stallsperre wird hiermit aufgehoben.

Der Amtsvorsteher.
Arndt.

Die Bezeichnung des an der Strecke Oels—Gnesen gelegenen Bahnhofes 3. Klasse Großgraben-Festenberg wird vom 1. Oktober 1910 ab in „Großgraben" abgeändert.

Posen, den 20. September 1910. Königl. Eisenbahndirektion.

Aufgebot.

Wir kündigen zur Rückzahlung die bei uns unter Buch Nr. 416 deponierte Spareinlage, eingezahlt für:

„Gottlieb Feist zu Bernstadt i. Schl."

und fordern hiermit auf, Ansprüche auf diese Einlage bis 1. Oktober d. J. bei uns geltend zu machen.

Bernstadt, den 12. September 1910.

Der Verwaltungsrat der städtischen Sparkasse.

Wegen Reparatur

ist die **Weidenbacher Brücke** vom 26. d. Mts. ab **auf fünf Tage gesperrt.**

Amt Kraschen, den 20. September 1910.

Der Amtsvorsteher.

Bescheinigungen

über

Schlachtvieh u. Fleischbeschau

sind in der

A. Ludwigschen Buchdruckerei

vorrätig.

Marktpreise in der Stadt Oels

am Sonnabend, den 17. September 1910.

Weizen	18	90	17	70	16	70
Roggen	14	20	13	40	12	40
Futtergerste	13	50	12	80	12	20
Hafer	14	30	13	60	12	80
Kocherbsen, gelbe	25	—	—	—	22	—
Speisebohnen, weiße	27	—	—	—	25	—
Linsen	26	—	—	—	20	—
Eßkartoffeln neue	6	—	—	—	5	—
Richtstroh	3	80	—	—	3	40
Krummstroh	—	—	—	—	—	—
Heu	5	20	—	—	5	—
Eßbutter (1 Kilo)	2	60	—	—	2	20
Eier (1 Schock)	4	—	—	—	3	60
Vollmilch	—	14	—	—	—	—